

Beurlaubung/Entlassung

Beitrag von „Andrea0284“ vom 19. Oktober 2018 12:07

Vielen Dank für die Antworten.

§38 würde ich so interpretieren, dass ich auch jetzt (anders als bei de Beurlaubung ohne Bezüge) den Antrag auf Entlassung stellen könnte, um bspw. zum Halbjahr entlassen zu werden. Für den Antrag gibt es also keine Frist, nur vermutlich wird man bis zum Ende des Halbjahres oder Ende des Schuljahres im Dienst bleiben müssen?!

LG